

67 - 02	ORTSRECHT WACHTENDONK - Friedhofsgebühren -	67 - 02
----------------	--	----------------

**Gebührensatzung
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Wachtendonk
- Friedhofsgebührensatzung –**

vom 23.02.2026

Aufgrund

- von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
- sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Art und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs Straelener Straße und dessen Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

A. Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Reihengrabstätte (bis zum 5. Lebensjahr) | 565,00 € |
| 2. für eine Reihengrabstätte (über den 5. Lebensjahr) | 1.130,00 € |
| 3. für ein Urnenreihengrab | 565,00 € |
| 4. für ein Rasenreihengrab (Erdbestattung) | 3.500,00 € |
| 5. für ein Rasenreihengrab (Urnenbestattung) | 1.750,00 € |
| 6. für ein anonymes Sarggrab | 3.500,00 € |
| 7. für ein anonymes Urnengrab | 1.750,00 € |
| 8. für eine Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 1.630,00 € |
| 9. für eine Wahlgrabstätte (Urnenbeisetzung) | 815,00 € |
| 10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrab-
grabstätten, pro angefangenes Jahr und Grabstelle | 65,00 € |

67 - 02	ORTSRECHT WACHTENDONK - Friedhofsgebühren -	67 - 02
----------------	--	----------------

- | | |
|---|----------|
| 11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten, pro angefangenes Jahr und Grabstelle | 41,00 € |
| 12. für die Inanspruchnahme des Streufeldes | 100,00 € |

B. Grabbereitung und Beerdigung

- | | |
|---|----------|
| 1. für Beisetzungen in einer Kindergrabstätte (bis zum 5. Lebensjahr) | 270,00 € |
| 2. für eine Sargbeisetzung (ab dem. 5. Lebensjahr) | 720,00 € |
| 3. für eine Urnenbeisetzung | 225,00 € |
| 4. die Inanspruchnahme des Streufeldes | 240,00 € |

C. Einebnungen und Ausgrabungen

1. Die Gebühren werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.
2. Bei Wiederbeisetzung (nach erfolgter Ausgrabung) an einer anderen Stelle werden die Gebühren nach Buchstabe B zusätzlich erhoben
3. Für Nebenarbeiten, welche in Zusammenhang mit der Einebnung oder Ausgrabung stehen, wie Versetzung von Grabmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. sind die von der Gemeindeverwaltung aufgewendeten Kosten zu erstatten.

- (2) Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, so verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der bis dahin nicht erbrachten Leistungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, auf dessen Veranlassung, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Benutzung nach § 1 erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind vor der Beisetzung, bei Erwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätten vor Aushändigung der Erwerbsurkunde, bei Errichtung eines Grabmales mit Zustellung der Genehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

67 - 02	ORTSRECHT WACHTENDONK - Friedhofsgebühren -	67 - 02
----------------	--	----------------

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) für das Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV.NW.S. 47/SGV NW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG – vom 13. Mai 1980 (GV.NW.S.510/SGV NW. 2010) in z.Zt. geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1997 außer Kraft.